



**RICHTLINIE DER STADT ELMSHORN**  
**für die Gewährung von Zuwendungen**  
**im Bereich des Gemeinwesens**  
**(Zuwendungsrichtlinie)**

**Präambel**

Das Gemeinwesen beinhaltet Angebote, die im Rahmen des Gemeinwohls für die Einwohnerinnen und Einwohner Elmshorns bereitgestellt oder gefördert werden. Die Angebote stellen einen wesentlichen Beitrag für die bedarfsgerechte Umsetzung sozial- und kommunalpolitischer Aufgaben dar. Diese Richtlinie gilt für Institutionen, die aufgrund ihrer inhaltlichen Ziele und Aufgabenschwerpunkte vorrangig dem Amt für Soziales zuzuordnen sind.

**§ 1**

**Begriff der Zuwendung**

Zuwendungen sind zweckgebundene Geldleistungen öffentlich-rechtlicher Art, die die Stadt Elmshorn zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben gewährt.

**§ 2**

**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, ein einheitliches Verfahren zur Gewährung von Zuwendungen der Stadtverwaltung Elmshorn im Bereich des Gemeinwesens zu gewährleisten. Diese Richtlinie enthält allgemeinverbindliche Vorgaben für die Bearbeitung von Zuwendungsanträgen.

Die Stadt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen an Dritte mit dem Ziel der nachhaltigen Weiterentwicklung der Lebensqualität auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt Elmshorn. Neben der Stärkung des bürgerlichen Engagements soll dies auch als Anerkennung für die geleistete Arbeit des Zuwendungsempfängers in sozialen und gemeinschaftlichen Tätigkeitsbereichen dienen. Hierzu gehören insbesondere die aktive Gestaltung des demografischen Wandels, die Schaffung familienfreundlicher Rahmenbedingungen und die Integration von Migrantinnen und Migranten.

(2) Bei den Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie handelt es sich um eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht auch dann nicht, wenn Zuwendungen über einen längeren Zeitraum für gleiche oder ähnliche Maßnahmen gezahlt worden sind. Die Stadt Elmshorn entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der jährlich im Haushalt zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel.

(3) Für die Elmshorner Stadteiltreffpunkte gelten neben dieser Zuwendungsrichtlinie zusätzlich die Förderkriterien für Zuwendungen an die Elmshorner Stadteiltreffpunkte.

**§ 3**

**Zuwendungsvoraussetzungen**

(1) Antragsberechtigt sind Vereine, Verbände, freie Träger, Organisationen und Personenvereinigungen (nachfolgend Zuwendungsempfänger genannt), deren gemeinnützige Arbeit sich auf das Gebiet der Stadt Elmshorn bezieht.

Hiervon nicht betroffen sind Institutionen, die dem Aufgabenschwerpunkt nach einem anderen Fachamt zuzuordnen sind.



(2) Eine Förderung setzt voraus, dass

- die Ziele und Arbeitsinhalte einer Maßnahme im Interesse der Stadt Elmshorn liegen,
- die ordnungsmäßige Geschäftsführung des Zuwendungsempfängers außer Zweifel steht und dieser in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen,
- der Zweck der Maßnahme nicht ohne die Zuwendung erreicht werden kann,
- andere Einnahmen des Zuwendungsempfängers dessen Ausgaben für den beantragten Zuwendungszweck nicht decken,
- eine angemessene Eigenbeteiligung und/oder Drittmittel nach § 4 eingebracht wird/werden,
- mit dem Projekt bei Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Insbesondere dürfen noch keine Aufträge erteilt und/oder notwendige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt worden sein. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind möglich, bedürfen jedoch der Zustimmung der Stadt Elmshorn zum vorzeitigen Projektbeginn in Textform.
- die notwendigen Mittel im Haushalt der Stadt Elmshorn zur Verfügung stehen.

(3) Bei der Verwendung der Zuwendung ist der Grundsatz des wirtschaftlichen und sparsamen Handelns unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit und des Ressourcenschutzes zu beachten.

(4) Bei Anschaffungen des Zuwendungsempfängers mit einem Wert von mehr als 5.000 Euro muss ein Leistungsverzeichnis erstellt werden und anhand dessen mindestens drei Kostenvoranschläge eingeholt werden. Das Leistungsverzeichnis sowie die Kostenvoranschläge sind der Stadt Elmshorn vor Beschaffung bzw. vor dem Beginn der Maßnahme vorzulegen.

#### **§ 4**

#### **Einsatz von Eigen- und Drittmitteln**

(1) Zum Nachweis des Eigeninteresses und zur Reduzierung des Zuwendungsbedarfs ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, Eigenmittel einzubringen und sich darüber hinaus um weitere Eigen- und Drittmittel zu bemühen. Die Summe soll mindestens 15 Prozent der Gesamtausgaben erreichen.

Neben finanziellen Mitteln können auch Leistungen in Form von persönlicher Arbeitsleistung (in Stunden gemessen), insbesondere ehrenamtlich Tätiger, anerkannt werden. Diese werden mit dem jeweils aktuell gültigen Mindestlohn bewertet. Sie sind im Einzelnen nachzuweisen und im Sachbericht darzustellen. Eigenleistungen können ausschließlich von Ehrenamtlichen angesetzt werden, die weder ein Gehalt noch eine Aufwandsentschädigung für diese Zwecke erhalten.

(2) Zur Erhöhung der Eigenmittel sind vom Zuwendungsempfänger angebotene Leistungen an Dritte, wie Vermietungen von Räumen und Anlagen, kostendeckend in Rechnung zu stellen. Ausnahmen sind zu begründen.

#### **§ 5**

#### **Zuwendungs- und Finanzierungsarten**

(1) Zuwendungen können im Rahmen einer Projektförderung oder einer institutionellen Förderung gewährt werden. Bei beiden Zuwendungsarten sind Eigenmittel und sonstige Finanzierungsmittel (Drittmittel) des Zuwendungsempfängers vorrangig einzusetzen.

1. Die Projektförderung stellt den Regelfall dar. Gegenstand der Projektförderung sind einzelne, zeitlich und inhaltlich abgrenzbare, nicht vermögensbildende Vorhaben. Das Projekt kann auf einen längeren Zeitraum angelegt sein. Bei Bewilligung der Zuwendung wird genau festgelegt, welche(s) Vorhaben und Maßnahme(n) in welchem Umfang gefördert werden soll(en). Die Zuwendungen werden in der Regel entweder nach Projektfortschritt oder nach Beendigung des Projektes ausgezahlt, es sei denn, der Zuwendungszweck erfordert ein davon abweichendes Vorgehen. Im Rahmen einer wiederkehrenden Projektförderung werden Zuwendungen in angemessenen Raten bzw. in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt.
2. Die institutionelle Förderung stellt die Ausnahme dar. Gefördert wird die Institution als solche. In der Regel bezieht sich die Zuwendung auf einen nicht abgegrenzten Teil der Ausgaben. Wesentliches Merkmal ist die globale Zweckbindung der Mittel (Förderung der Aufgaben des Trägers gemäß z. B. seiner Satzung oder seines Gesellschaftsvertrages). Im Rahmen der institutionellen Förderung werden Zuwendungen in angemessenen Raten ausgezahlt.



(2) Die Zuwendungen werden als Fehlbedarfsfinanzierungen im Rahmen von Höchstbeträgen gewährt. Eine nachträgliche Erhöhung der Ausgaben führt nicht zu einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages. Eine Vollfinanzierung ist nicht vorgesehen.

Die Zuwendung berechnet sich nach dem Fehlbedarf des Zuwendungsempfängers in Bezug auf die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nach Abzug der eingebrachten Eigen- und Drittmittel.

Verringern sich nach der Bewilligung die Ausgaben oder erhöhen sich die Eigen- und/oder Drittmittel, so reduziert sich die Zuwendung um diesen Betrag.

(3) Ausnahmen zu Absatz 2 ergeben sich aus § 7 Abs. 5 und 6.

## **§ 6** **Verfahren**

(1) Zuwendungen werden grundsätzlich nur auf Antrag und unter Vorlage der notwendigen Unterlagen gewährt. Förderanträge, Mittelabrufe und Verwendungsnachweise sind in schriftlicher Form bei der bewilligenden Stelle der Stadt Elmshorn einzureichen.

(2) Die Antragsunterlagen sind bis **spätestens zum 31.05. des laufenden Jahres** für das nächste Haushaltsjahr in Schriftform bei der Stadt Elmshorn einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

(3) Der Zuwendungsantrag ist zu begründen und mit einem Finanzierungsplan (Angaben zu den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben) zu versehen. Die aktuell vorhandenen Rücklagen sowie Überschüsse bzw. Fehlbeträge des Vorjahres sind mit anzugeben.

(4) Für die Antragstellung sind die bei der Stadt Elmshorn erhältlichen Formblätter in ihrer jeweils gültigen Form zu verwenden.

Sofern weitere Anträge auf Zuwendungen Dritter gestellt wurden, sind diese dem Antrag beizufügen. Dabei ist anzugeben, in welcher Höhe entsprechende Zuwendungen zu erwarten sind.

(5) Die für die Zuwendung fachlich zuständige Stelle der Stadt Elmshorn ermittelt die förderungsfähigen Kosten und legt den Antrag dem zuständigen Ausschuss zur Beschlussfassung vor.

Nach abschließender Genehmigung des städtischen Haushalts wird die Zuwendung bewilligt. Dies erfolgt durch den Erlass eines Bewilligungsbescheides.

(6) Die bewilligte Zuwendung wird erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist des Zuwendungsbescheides bzw. nach Eingang der Rechtsbehelfsverzichtserklärung ausgezahlt.

(7) Die Bewilligung einer Zuwendung ist grundsätzlich auf ein Kalenderjahr beschränkt.

(8) Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist eine Auszahlung grundsätzlich nicht mehr möglich. Bewilligte Zuwendungen, die vom Zuwendungsempfänger nicht bis **spätestens zum 30.11. des laufenden Jahres** abgerufen werden, verfallen. Hiervon betroffen sind Teilzahlungen, deren Auszahlung laut Zuwendungsbescheid die Vorlage zusätzlicher Unterlagen voraussetzt (Rechnung o.ä.).

## **§ 7** **Anzuerkennende Ausgaben**

(1) Ausgaben sollen im angemessenen Verhältnis zu der Zielsetzung, dem Zeitraum und Umfang der Arbeit sowie im Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen. Änderungen an den Grundlagen der Bewilligung sind in Textform bei der Stadt Elmshorn zu beantragen, sofern diese 10 Prozent der einzelnen Positionen überschreiten.



(2) Förderungsfähig sind insbesondere die Ausgaben für

- das dem Projekt zugewiesene und gegen Entgelt beschäftigte Personal sowie Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Mitarbeitende,
- die in einem Projekt entstehenden und nicht eindeutig zuzuordnenden allgemeinen Verwaltungskosten in Form einer Pauschale von max. 7 Prozent des Zuwendungsbetrages,
- Miet- und Mietnebenkosten,
- gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, die Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen absichern,
- benötigtes Verbrauchsmaterial,
- Repräsentationskosten,
- Kosten für Ehrungen.
- bauliche Unterhaltung.

(3) Bei der Beantragung von Investitionen (Anlagevermögen) ist ein gesonderter Zuwendungsantrag mit Begründung zu stellen. Für den Anschaffungswert dieser Wirtschaftsgüter gilt analog die Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Zu den nicht förderungsfähigen Ausgaben gehören:

- Schuldzinsen oder Bußgelder,
- Darlehenskosten (Tilgung und Zinsen),
- kalkulatorische Kosten,
- Abschreibungen,
- Spenden an Dritte.

(5) Im Rahmen der institutionellen Förderung kann auf Antrag und nach Genehmigung durch die Stadt Elmshorn eine allgemeine Rücklage zum Erhalt der Handlungsfähigkeit in besonderen Situationen in Höhe von maximal 2.000 Euro gebildet werden.

(6) Auf Antrag und nach Genehmigung durch die Stadt Elmshorn kann in Ausnahmefällen für die künftige Anschaffung eines bestimmten Wirtschaftsgutes zusätzlich eine den Gewinn mindernde Sonderrücklage gebildet werden. Diese Rücklage muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren verbraucht werden; andernfalls ist sie unverzüglich nach Ablauf der Zweijahresfrist für den laufenden Betrieb einzusetzen.

## **§ 8**

### **Zweckbindung**

(1) Wirtschaftsgüter, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Eine anderweitige Nutzung ist bis zum Ablauf der zeitlichen Bindung nicht zulässig. Die zeitliche Bindung richtet sich analog nach den „Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen)“ in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Werden die beschafften und von der Stadt Elmshorn geförderten Wirtschaftsgüter nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet, kann die Stadt wahlweise eine Abgeltung des Zeitwertes, eine Veräußerung und Rückzahlung des Erlöses oder die Übereignung verlangen. Die Höhe der Abgeltung des Zeitwertes, die Veräußerung und die Rückzahlung des Erlöses richtet sich analog nach den „Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen)“ in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Zuwendungsempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffung oder Herstellung von der Stadt Elmshorn gefördert wurde, in seinem Inventarverzeichnis gesondert zu kennzeichnen. Ausgenommen hiervon sind die Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungswert unterhalb der Wertgrenze analog der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) in der jeweils gültigen Fassung liegen.



## **§ 9** **Mitteilungspflichten**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Sachverhalte insbesondere dann unverzüglich mitzuteilen, wenn:

- sich Abweichungen von dem Umfang der Maßnahme ergeben,
- sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern bzw. die Fördervoraussetzungen ganz oder teilweise wegfallen,
- sich Beginn oder Ende der Maßnahme verschieben,
- sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur in der Sache oder beim Träger ergeben,
- ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird,
- sich die Rechtsform oder die Vertretungsbefugnis des Zuwendungsempfängers ändert,
- aus städtischen Mitteln geförderte Wirtschaftsgüter nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden,
- sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

## **§ 10** **Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides,** **Erstattung der Zuwendung**

(1) Der Zuwendungsbescheid kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit widerrufen oder zurückgenommen werden. Die Zuwendung ist alsdann, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zu erstatten. Die Höhe der zu erstattenden Zuwendung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. insbesondere §§ 43, 44, 48, 49, 49 a VwVfG, §§ 112 bis 118 b LVwG).

(2) Eine Erstattung kann insbesondere gefordert werden, wenn

- die Bewilligungsvoraussetzungen weggefallen sind,
- die Mittel bis zum Abschluss der Maßnahme nicht verbraucht sind,
- der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der angegebenen Frist erfüllt,
- der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird,
- der Empfänger seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt,
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel bei nachträglicher Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird.

(3) Die Stadt Elmshorn kann auf die Rückförderung verzichten, wenn der Rückzahlungsbetrag bei einer institutionellen Förderung 100 Euro und bei einer Projektförderung 50 Euro nicht erreicht.

## **§ 11** **Verwendungsnachweis**

(1) Bei einer Projektförderung ist der Verwendungsnachweis **spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes** vorzulegen.

Bei einer institutionellen Förderung ist der Verwendungsnachweis **spätestens bis zum 01.04. des Folgejahres** einzureichen.

(2) Zuwendungsempfänger, die eine jährliche Zuwendung in Höhe von max. 25.000 Euro erhalten, müssen einen einfachen Verwendungsnachweis vorlegen. Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch zusammenzustellen sind.



(3) Zuwendungsempfänger, die eine jährliche Zuwendung von über 25.000 Euro erhalten, müssen einen erweiterten Verwendungsnachweis vorlegen. Der erweiterte Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch zusammenzustellen sind, und einer tabellarischen Belegübersicht, in der die Einnahmen und Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufzulisten sind.

(4) Für den einfachen und erweiterten Verwendungsnachweis sind die bei der Stadt Elmshorn erhältlichen Formblätter in der aktuellen Form zu verwenden.

Die vorgelegten Unterlagen müssen ein umfassendes Bild über die geförderte Maßnahme wiedergeben. Hierzu nachgeforderte Unterlagen und/oder Belege sind auf Verlangen in der jeweils gesetzten Frist beizubringen.

Im Sachbericht ist die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis und seine Auswirkungen darzustellen und im Einzelnen zu erläutern. Tätigkeits-, Geschäfts- und Abschlussberichte, etwaige Veröffentlichungen und dergleichen sind ggf. beizufügen. Auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises und ggf. aufgetretene Abweichungen ist einzugehen.

(5) Im zahlenmäßigen Nachweis einer Projektförderung sind sämtliche mit dem Zweck zusammenhängende Einnahmen und Ausgaben entsprechend des der Bewilligung zu Grunde gelegten Finanzierungsplanes darzustellen.

(6) Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen auf Verlangen unverzüglich bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Belege müssen so aufgeschlüsselt werden, dass sie prüffähig sind.

Die Prüfung kann auf Stichproben beschränkt werden.

(7) Der Zuwendungsempfänger hat durch seinen Vertretungsberechtigten im Verwendungsnachweis mit seiner Unterschrift zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege acht Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht durch andere gesetzliche Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

(8) Kann ein bestätigter Jahresabschluss nicht fristgerecht vorgelegt werden, so ist ein vorläufiger Jahresabschluss einzureichen. Der bestätigte Jahresabschluss ist unverzüglich nachzureichen.

## **§ 12** **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie der Stadt Elmshorn für die Gewährung von Zuwendungen im Bereich des Gemeinwesens (Zuwendungsrichtlinie) vom 05.04.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 02.12.2024

gez.

Hatje  
Oberbürgermeister